

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2011/022

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 23.02.2011

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Meier / 604-613

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	05.04.2011	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	12.04.2011	öffentlich

Aufhebung der Teileinziehung einer Teilstrecke der "Schulstraße" von der Straße "Im Alten Hof" bis zur Einmündung in die "Lange Straße" sowie Widmungsergänzung

In der Sitzung des Rates vom 03.10.1989, vorbereitet durch die Sitzungen des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 06.07.1989 und des Verwaltungsausschusses vom 04.09.1989, ist beschlossen worden, eine nördliche Teilstrecke der „Schulstraße“ von der Straße „Im Alten Hof“ bis zur Einmündung in die „Lange Straße“ für den Gemeingebrauch gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) einzuschränken.

Der Beschluss lag darin begründet, dass Verkehrsgefährdungen der Schüler der damaligen Hauptschule unterbunden werden sollten. Denn durch die an beiden Seiten der Schulstraße gelegenen Schulgebäude war es notwendig, dass die Schüler die Straße regelmäßig überquerten mussten. Aus organisatorischen Gründen bestand keine Möglichkeit, hierfür genügend Aufsichtspersonal zur Verfügung zu stellen.

Durch den Abriss der Hauptschule an der Schulstraße und den Neubau von Mehrfamilienwohnhäusern ist die Einschränkung des Gemeinbedarfs mit der verbundenen Sperrung der Durchfahrtsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge entsprechend der **Anlage 1** aus den oben genannten Gründen nicht mehr notwendig. Die ursprüngliche Widmung der Schulstraße als Ortsstraße 0 158 könnte wieder hergestellt werden.

Zusätzlich sollen die Flurstücke 103/3, 106/2, 95/5 und 107/5 als Widmungsergänzung gemäß der **Anlage 2** aufgenommen werden, wobei die Widmung der Flurstücke 95/5 und 107/5 nur auf den Fuß- und Radwegverkehr beschränkt werden soll.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, ortsüblich bekanntzumachen. Die uneingeschränkte Nutzung der gesamten Schulstraße als Ortsstraße könnte somit zum 01.08.2011 erfolgen.

Die Widmungsergänzung ist mit Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf öffentlich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3 NStrG).

Beschlussvorschlag:

1. Es wird die Aufhebung der im Jahre 1989 beschlossenen Teileinziehung einer Teilstrecke der „Schulstraße“ von der Straße „Im Alten Hof“ bis zur Einmündung in die „Lange Straße“ mit der Einschränkung des Gemeingebrauchs auf den Anlieger-, Radfahrer- und Fußgängerverkehr sowie die Sperrung der Durchfahrt für Kraftfahr-

zeuge entsprechend der **Anlage 1** zum 01.08.2011 beschlossen. Die ursprüngliche Widmung der „Schulstraße“ vom 06.08.1968 wird somit wieder hergestellt.

2. Zusätzlich werden die gemeindeeigenen Flurstücke 103/3, 106/2, 95/5 und 107/5 gemäß § 6 des NStrG mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als **Ortsstraße (O)** festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen bzw. ergänzt:

<u>Straßenname</u>	<u>Straßenart/-nummer</u>	
Widmungsergänzung „Schulstraße“	O	158

Die Widmungsergänzung, die in der beigefügten **Anlage 2** schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf die Flurstücke 103/3, 106/2, 95/5 und 107/5 der Flur 24 , Gemarkung Bad Zwischenahn.

Die Nutzung des auf den Flurstücken 95/5 und 107/5 der Flur 24, Gemarkung Bad Zwischenahn verlaufenden Verbindungsweges zum Parkplatz Peterstraße wird entsprechend des Bebauungsplanes Nr. 58 – Schulstraße, 8. Änderung - auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschränkt.

Externe Anlagen:

Anlage 1 mit Kennzeichnung der aufzuhebenden Teileinziehung einer Teilstrecke der Schulstraße und

Anlage 2 mit Einzeichnung der vorzunehmenden Widmungsergänzungen

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses vom 05.04.2011 für die Ratssitzung am 12.04.2011:

Der Verwaltungsausschuss hat einen gleichlautenden Beschlussvorschlag für den Rat der Gemeinde am 12.04.2011 gefasst.